



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Gordon Köhler (AfD)

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil IV: Oberste Landesentwicklungsbehörde - Kontrolle, Qualitätssicherung und Koordination

Kleine Anfrage - **KA 8/3670**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lydia Hüskens

Ministerin für Infrastruktur und Digitales

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglieder des Landtages Gordon Köhler (AfD) und Daniel Roi (AfD)

Vorranggebiet Güterglück (STP-Wind 2018)

Teil IV: Oberste Landesentwicklungsbehörde - Kontrolle, Qualitätssicherung und Koordination

Kleine Anfrage – KA 8/3670

Vorbemerkungen des Fragestellenden

Für das Vorranggebiet Güterglück bestehen offene Fragen zur Aufsicht über die Regionale Planungsgemeinschaft: Dokumentation der Abwägung (2015/2016), Genehmigung 2018, neue Tatsachen ab 2021 (Telemetrie/Einstandsgebiet, ED-R 150) und ausbleibende Fortschreibung. Die Anfrage soll klären, welche Prüfungen, Hinweise und Maßnahmen die oberste Landesentwicklungsbehörde vorgenommen hat - sowie wie sie ressortübergreifend koordiniert hat.

Antwort der Landesregierung

erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) sind die Träger der Regionalplanung die Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans [bzw. Sachlichen Teilplanes] und von Braunkohlenplänen.

Sie erledigen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, soweit das LPlanG LSA keine abweichenden Regelungen trifft.

Nach § 9 Abs. 3 LPlanG LSA ist der Regionale Entwicklungsplan von der Regionalversammlung (siehe § 22 Abs. 2 LPlanG LSA) zu beschließen. Er bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Regionale Entwicklungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem LPlanG LSA, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten versagt wird.

Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt die Rechtsaufsicht über die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften Altmark, Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Halle, Harz und Magdeburg.

Die Aufsicht des Landes bezieht sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle in formeller und materieller Hinsicht.

I. Aufsichtsrahmen & Prüfroutine

1. Welche gesetzlichen und internen Vorgaben (Prüflisten, QS-Check, Verfahrensleitfäden) nutzt die oberste Landesentwicklungsbehörde bei Genehmigung und Aufsicht von Regionalplänen/Vorranggebieten (bitte Kurzüberblick der Standards)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des von einer Regionalversammlung beschlossenen Regionalen Entwicklungsplans wird gemäß § 9 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt unter anderem geprüft, ob das Verfahren in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig gemäß §§ 7 bis 10 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit §§ 7 und 9 LPlanG LSA durchgeführt wurde.

Hinsichtlich der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung von Regionalen Entwicklungsplänen resp. Sachlichen Teilplänen obliegt dem Land gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften lediglich die Rechtsaufsicht (§ 3 Abs. 2 LPlanG LSA). Nur über die von den Regionalen Planungsgemeinschaften verfügbaren Untersagungen übt das Land zusätzlich die Fachaufsicht aus.

Vor diesem Hintergrund finden auch keine aufsichtsbehördlichen Prüfungen statt.

2. Welche Unterlagen wurden vor Genehmigung am 01.08.2018 zum STP-Wind 2018 (VR Güterglück) tatsächlich geprüft (Abwägungstabellen, Begründung § 7 ROG, Auslegungsfundstellen § 9 ROG)? Bitte Prüfvermerke angeben.

Bereits am 31.05.2016 erfolgte ein Antrag auf Genehmigung des STP Wind 2018. Dieser Antrag umfasste den Textteil einschließlich Begründung, Hauptkarte und Umweltbericht sowie die vollständigen Verfahrensakten einschließlich der Abwägungsprotokolle.

Der erneute Genehmigungsantrag vom 31.05.2018 umfasste den Sachlichen Teilplan in der Fassung vom 27.05.2018 (Textteil einschließlich einer geänderten Begründung zu Ziel 2, Hauptkarte und Umweltbericht) sowie die Verfahrensunterlagen zur erneuten Abwägung der zum 2. Entwurf vom 27.11.2015 eingegangenen Hinweise.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden keine separaten Prüfvermerke erstellt.

II. Abwägung/Transparenz 2015 bis 2018

3. **Trifft es zu, dass Abwägungsunterlagen/Fundstellen zur Planaufstellung nicht vollständig vorlagen bzw. nicht beigebracht werden konnten? Wenn ja, wie wurde die Genehmigungsfähigkeit damals begründet (Kurzbegründung/Vermerk)?**

Dies trifft nicht zu.

Die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung vom 31.05.2018 eingereichten Unterlagen umfassten die vollständigen Abwägungsprotokolle.

Das Verfahren zur Aufstellung des STP Wind 2018 wurde aus formeller und materieller Hinsicht korrekt durchgeführt (siehe Urteil des OVG Magdeburg vom 05.12.2018, Az.: 2 L 47/16).

4. **Hat die Aufsicht die Regionale Planungsgemeinschaft nachträglich zur Vervollständigung (Abwägung, Auslegung, Begründung) aufgefordert? Wenn ja, wann/mit welchem Ergebnis?**

Die im Rahmen des Antrags auf Genehmigung vom 31.05.2018 eingereichten Unterlagen umfassten die vollständigen Abwägungsprotokolle.

Demnach wurden keine weiteren Unterlagen nachträglich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg abgefordert.

III. Neue Tatsachen ab 2021 - Fortlaufende Aufsicht

5. **Seit wann lagen der Aufsicht Hinweise vor zu ELER-Projekt Großtrappe (ab 2021), Telemetrie 2022 bis 2024, Einstandsgebiet 2023 oder ED-R 150/Tiefflug ab 2023 (bitte Eingänge tabellarisch: Datum, Quelle, Aktenzeichen)?**

Der obersten Landesplanungsbehörde liegen keine Kenntnisse zum ELER-Projekt Großtrappe, zur Telemetrie 2022–2024, zum Einstandsgebiet 2023 und zum Tieffluggebiet ED-R 150 vor.

Im Zusammenhang mit der Fachaufsicht über die Regionalplanung des Landes wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

6. **Welche Aufsichtsmaßnahmen (Hinweis, Bitte um Prüfung, formelle Aufforderung) wurden daraufhin gegenüber der Regionalplanung veranlasst, um eine Fortschreibung (§ 9 LEntwG LSA) zu prüfen/anzustoßen (Belege/Vermerke)?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinsichtlich der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung von Regionalen Entwicklungsplänen resp. Sachlichen Teilplänen obliegt dem Land gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften lediglich die Rechtsaufsicht (§ 3 Abs. 2 LPlanG LSA). Nur über die von den Regionalen

Planungsgemeinschaften verfügten Untersagungen übt das Land zusätzlich die Fachaufsicht aus.

Vor diesem Hintergrund wurden beziehungsweise werden auch keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen durchgeführt.

IV. Koordination mit Fachbehörden

- 7. Wie hat die Aufsicht die Naturschutzbehörden (Land/UNB) und ggf. BAAINBw/Luftfahrtbehörden inhaltlich eingebunden (Telemetrie/SPA-Konnektivität, ED-R 150)? (Termine/Schreiben, kurze Dokumentation)**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

- 8. Wurden aktualisierte Karten/Layer (Telemetrie, Einstandsgebiete, sensible Korridore) von Fachbehörden in die Planprüfung übernommen oder angefordert? Wenn nein, warum nicht?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

V. Bewertung & Konsequenzen

- 9. Hält die Aufsicht das VR Güterglück angesichts der seit 2021 vorliegenden Daten (Telemetrie, Einstandsgebiet, ED-R 150) für fortschreibungsbedürftig bzw. anpassungsbedürftig (bitte eine kurze Einschätzung)?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

Ob der STP Wind 2018 fortgeschrieben wird, obliegt alleinig der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz und § 9a LPlanG LSA am 03.03.2023 beschlossen wurde, den Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufzustellen.

Dieser Aufstellungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

- 10. Warum hat die Aufsicht - falls keine Fortschreibung erfolgte - keine verbindlichen Schritte (z. B. aufsichtsbehördliche Verfügung, Fristsetzung, Prüfauftrag) eingeleitet? Bitte kurz begründen.**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

11. Wie wurde die Fachaufsichtsbeschwerde vom 14.02.2024 sachlich und rechtlich geprüft und zu welchem Ergebnis kam die Aufsichtsbehörde?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hinsichtlich der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung und Fortschreibung von Regionalen Entwicklungsplänen resp. Sachlichen Teilplänen obliegt dem Land gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften lediglich die Rechtsaufsicht (§ 3 Abs. 2 LPlanG LSA). Nur über die von den Regionalen Planungsgemeinschaften verfügten Untersagungen übt das Land zusätzlich die Fachaufsicht aus. Da in diesem Fall keine Untersagung vorlag, konnte die oberste Landesplanungsbehörde im Sinne der Fachaufsichtsbeschwerde nicht aktiv werden.

Im Rahmen dessen wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Sitzung am 03.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gefasst hat.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit bestehen, sich zum Entwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu äußern.

Die betroffenen Ortschaften Gehrden und Güterglück sowie betroffene Bürgerinnen und Bürger werden somit ausreichend Gelegenheit erhalten, ihre Belange vollumfänglich in das Verfahren zur Aufstellung des STP Wind 2027 einzubringen.

12. War der Aufsicht bekannt, dass bei der Auswahl des Vorranggebiets V10 (Güterglück) gegenüber V12 (Zerbst) windhöffigere und konfliktgleiche Alternativen bestanden? Wenn ja, wie wurde diese Information aufsichtlich bewertet?

Der obersten Landesplanungsbehörde war die in der gesamträumlichen Planungskonzeption zum STP Wind 2018 enthaltenen Alternativenprüfung (Kapitel 4.6 Güterglück) bekannt.

Das Genehmigungsverfahren unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesplanungsbehörde. Diese erstreckt sich nicht auf eine fachliche Bewertung oder Zweckmäßigkeitskontrolle.

13. Hat die Aufsicht vor dem Hintergrund der seit 2023 bis 2026 veränderten flugsicherheitsrelevanten Tatsachen (verstärkte Tiefflugaktivität, abgesenkte Mindestflughöhen, 15-km-Drehfunkfeuer-Tabuzone) geprüft, ob das Vorranggebiet Güterglück nach § 9 LEntwG LSA und § 8 ROG fortzuschreiben bzw. neu zu bewerten ist? Welche Konsequenzen zieht die Aufsicht daraus?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

VI. Qualitätssicherung für künftige Verfahren

- 14. Welche Verbesserungen (z. B. Pflicht-Abwägungstabellen, digitale Auslegungsregister, Melde-/Synchronisationspflichten für neue Tatsachen) plant die Aufsicht landesweit für Regionalpläne/Vorranggebiete, um Fälle wie Güterglück zu vermeiden (kurzer Maßnahmenplan)?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

Die Aufsicht des Landes bezieht sich im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle in formeller und materieller Hinsicht.

- 15. Wie stellt die Aufsicht künftig sicher, dass Planbasis und „gegenwärtiger Wissensstand“ (§ 8 ROG) übereinstimmen, bevor nachgelagerte Genehmigungen aufgesetzt werden (Checkpunkte/Verfahrensschritte)?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 6 verwiesen.

Die Aufsicht des Landes bezieht sich wie bisher auch zukünftig im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle in formeller und materieller Hinsicht.